



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An den  
GKV-Spitzenverband (GKV-SV)

Nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit

Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)

Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen

Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF)

Bundesärztekammer (BÄK)

Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ)

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe (BAG)

Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK)

Wissenschaftlicher Beirat zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1664

FAX +49 228 619 1841

christian.gawlik@bvamt.bund.de  
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Dr. Christian Gawlik

29. Februar 2016

AZ **312-5572.02-2621/2015**  
(bei Antwort bitte angeben)

nur per Email

**Festlegung der im Risikostrukturausgleich zu berücksichtigenden Krankheiten für das Ausgleichsjahr 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen die Festlegung nach § 31 Abs. 4 Satz 1 RSAV zu den im Ausgleichsjahr 2017 im Risikostrukturausgleich zu berücksichtigenden Krankheiten.

Wir bitten Sie, die Krankenkassen über diese Festlegung in Kenntnis zu setzen. Die Unterlagen werden auch auf unserer Homepage zugänglich gemacht.

Als Anlage zu diesem Schreiben übersenden wir Ihnen insgesamt sechs weitere Dateien:

- Die Dateien „01a“ und „01b“ benennen die 80 im Jahr 2017 zu berücksichtigenden Krankheiten und geben eine Übersicht über die den ausgewählten Krankheiten jeweils zugeordneten ICD-Kodes,
- „Anlage 1“ erläutert die Änderungen, die sich durch die Umstellung auf den ICD-10-GM 2016 ergeben, sowie die Anpassungen bei der Abgrenzung der Krankheiten,
- „Anlage 2“ dokumentiert die Berechnungsschritte zur Auswahl der Krankheiten,
- „Anlage 3“ fasst die Berechnungsergebnisse zusammen,
- „Anlage 4“ beinhaltet die für die Berechnungen angewendete Abgrenzung von ICD-Kodes zu Krankheiten.

Zu den übrigen nach § 31 Abs. 4 RSAV durch das BVA zu treffenden Festlegungen werden wir Sie gesondert anhören.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Demme